

Vorlesung Rechtsmedizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik für Juristen mit Teilnahme an gerichtlichen Leichenöffnungen

Prof. Dr. Burkhard Madea, Bonn/Dr. Elke Doberentz, Bonn *

I. Einleitung

Die gerichtliche Medizin (heute Rechtsmedizin) – die Umbenennung erfolgte 1968, da das Fach nach seinem eigenen Selbstverständnis nicht Gerichten, sondern übergreifend dem Recht dient –, wird klassischerweise (*Schmidmann*, 1905) folgendermaßen definiert: „Die Gerichtliche Medizin lehrt die Erforschung und Verwertung von medizinischen und naturwissenschaftlichen Tatsachen für die Zwecke der Rechtspflege und erörtert in diesem Rahmen alle in die Berufstätigkeit des Arztes fallenden Vorgänge, welche zu Rechtsfragen Anlass geben können.“ Diese Definition des Faches Gerichtliche Medizin ist bis heute tragfähig und engt die Inhalte des Faches nicht unnötig ein.

Spielten zu Beginn des 20. Jahrhunderts Neugeborenenobduktionen bei Verdacht auf Kindstötung im praktischen Alltag eines Rechtsmediziners noch eine große Rolle, kommen sie heute vergleichsweise selten vor, während die Bedeutung des Faches für die Verkehrsunfalltraumatologie (Rekonstruktion von Verkehrsunfällen, aus Obduktionsbefunden abgeleitete Empfehlungen zur Erhöhung der passiven Fahrzeugsicherheit) und Fahrsicherheit (Beeinträchtigung der Fahrsicherheit durch Alkohol, Drogen und Medikamente, Bedeutung analytischer Befunde für den Nachweis der Alkohol- und Drogenabstinenz im Verwaltungsrecht) nicht einmal ansatzweise absehbar waren.

Die Rechtsmedizin hat in den letzten Jahren erhebliche Differenzierungen und Erweiterungen ihres Aufgabenspektrums erfahren, die teilweise deutlich über den tradierten Lehrkanon des Faches hinausgehen. Diese Fortschritte waren möglich durch die konsequente Implementierung moderner Analysemethoden sowie systematische Untersuchungen zum Beweiswert medizinisch-naturwissenschaftlicher Untersuchungsbefunde für verschiedene rechtliche Fragestellungen.

Verbesserte medizinisch-naturwissenschaftliche Aussagemöglichkeiten bedingen andererseits immer neue Anfragen und Anforderungen aus verschiedenen Rechtsgebieten an die Rechtsmedizin, die sich längst von einer „Hilfswissenschaft“ von Ermittlungsbehörden und Justiz zu einem autochthonen

Forschungsgebiet gewandelt hat, das in der kurativen Medizin kaum beachtete Fragestellungen systematisch bearbeitet. Der gesellschaftliche Änderungen reflektierende Panoramawandel rechtsmedizinischer Aufgaben führte auch dazu, dass sich das Aufgabenspektrum des Faches von einer vorwiegend postmortal-autoptischen Tätigkeit, die nach wie vor große Bedeutung besitzt, zu einem verschiedenen naturwissenschaftliche Fragestellungen bearbeitenden Laborfach gewandelt hat.

Änderungen des Panoramawandels rechtsmedizinischer Aufgaben finden ihren Niederschlag naturgemäß auch in den Lehrinhalten. Die Rechtsmedizin, deren Geburtsstunde traditionell in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 verortet wird, da hier erstmals die Zuziehung (medizinischer) Sachverständiger zur Beantwortung von Rechtsfragen geregelt wird, wird allgemein als Mutterfach aller begutachtenden Disziplinen angesehen.

Begutachtung in verschiedenen Rechtsgebieten ist neben Diagnose und Therapie ein drittes Aufgabengebiet der Medizin, das in vielen klinischen Disziplinen allerdings eher widerwillig erledigt wird.

Für viele Facetten des Strafrechts – erinnert sei nur an die Verkehrsstraftaten – ist die Rechtsmedizin nach wie vor die am häufigsten herangezogene Sachverständigendisziplin. Fundierte Kenntnisse von Aufgaben und Arbeitsweisen der Rechtsmedizin sind daher auch für Juristen heute wichtiger denn je.

Prägnant schreibt hierzu bereits vor nahezu 50 Jahren H. B. Wuermeling: „Der Richter soll wenigstens über naturwissenschaftliche Grundkenntnisse verfügen, damit er weiß, welche Hilfe er von einem Sachverständigen erwarten kann. Ohne dieses Wissen ist er nicht in der Lage, eine zweckentsprechende Auswahl des Sachverständigen zu treffen. Solches Wissen vermitteln besonders die Vorlesungen in gerichtlicher Medizin, die speziell für Juristen gehalten werden. Ihr Besuch ist daher für den angehenden Juristen von besonderer Wichtigkeit.“

II. Juristisches und ärztlich-naturwissenschaftliches Denken

Verständigungsprobleme zwischen Ärzten und Juristen werden mit Unterschieden des juristischen und ärztlich-naturwissenschaftlichen Denkens und einem unterschiedlichen Rollenverständnis erklärt.

* Der Autor ist Direktor des Institutes für Rechtsmedizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Rechtsmedizin, Lehrstuhl Prof. Dr. Burkhard Madea.

Die Tätigkeit des Arztes findet in einem privaten, gegen die Öffentlichkeit geschützten, Raum statt, sie soll durch Empathie, Vertrauen und Hilfsbereitschaft charakterisiert sein. In der Medizin und Naturwissenschaft sind viele Begriffe beschreibend, es gibt in der Biologie immer fließende Übergänge statt scharfe Grenzen. Aufgrund der asymmetrischen Wissensverteilung zwischen Arzt und Patient nimmt der Arzt auch in Zeiten endlich gewachsener Autonomie des Patienten eine dominante Stellung im Arzt-Patienten-Verhältnis ein. Demgegenüber ist die Arbeit des Richters durch Objektivität und Unparteilichkeit geprägt, der Raum, in dem der Richter wirkt, ist die Öffentlichkeit. Aufgrund stärkerer Abstraktion zeichnet sich die juristische Terminologie durch eine scharfe Abgrenzung (Definition) von Nachbarbegriffen aus. Zu den terminologischen Abgrenzungen auf der juristischen Seite verhält sich die fließende Übergänge beschreibende medizinisch-naturwissenschaftliche Begrifflichkeit häufig nicht kongruent. Schließlich mutiert der in der Arzt-Patienten-Beziehung nach wie vor dominante Arzt in der Rolle des Sachverständigen zum bloßen Gehilfen des Richters.

III. Anforderung an den medizinischen Sachverständigen

Der langjährige Schwurgerichtsvorsitzende am *Landgericht Berlin Friedrich-Karl Föhrig* schreibt in seinem kleinen Strafrichter-Brevier zur Anforderung an den Sachverständigen:

„Der zu bestellende Sachverständige muss „gut“ sein! Was macht einen Sachverständigen gut?

- a) Beherrschung der theoretischen Grundlagen seines Faches – bei nahezu jedem bedenkenlos zu unterstellen –;
- b) Fähigkeit, diese auf den konkreten Fall zu übertragen – der Kreis der „Guten“ verkleinert sich –;
- c) Fähigkeit, seine Erkenntnisse in einem selbst Juristen fassbaren Deutsch zu formulieren – die Auswahl wird zunehmend schwieriger –;
- d) Persönliches Format, das jedes Einknicken gegenüber unzufriedenen Beteiligten zuverlässig verhindert – nur wenige sind auserwählt ...“

Gut sei es darüber hinaus, wenn der Sachverständige von seinen Ergebnissen überzeugt sei. Nur sei dies nachrangig, denn er entscheide nichts. Der, welcher entscheide, müsse überzeugt sein, nämlich der Richter. Kenntnisse der Rechtsmedizin sind allerdings auch für den Juristen hilfreich, um die richtigen Fragen zu stellen und so von einem Gutachten überzeugt sein zu können.

Die Interaktion zwischen Sachverständigem und Gericht lässt sich in drei Ebenen differenzieren:

- Ebene der Befunderhebung
- Ebene der Befundinterpretation
- Ebene der rechtlichen Würdigung

Während die Ebene der Befunderhebung Domäne des Sachverständigen ist, da Juristen eben eigenständig Befunde nicht erheben können, stellt die Ebene der Befundinterpretation einen Diskurs zwischen Sachverständigem und Verfahrenspartien dar, während die Ebene der rechtlichen Würdigung ausschließlich in die Kompetenz des Juristen fällt. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, dass die Ebene der Befunderhebung bereits weitgehend durch rechtliche Normen durchwirkt sein kann (wie ist ein Blutalkoholbefund zu ermitteln?), andererseits die Ebene der rechtlichen Würdigung durch medizinisch-naturwissenschaftliche Befunde präjudiziert sein kann (bei einem Tötungsdelikt primäre Einstichverletzung im Rücken).

IV. Aufgabenspektrum der Rechtsmedizin

Derzeit gibt es – nachdem bereits zahlreiche Institute für Rechtsmedizin geschlossen wurden – in Deutschland noch 28 Universitätsinstitute mit ca. 350 akademischen Mitarbeitern. Daneben gibt es wenige kommunale Institute sowie einige Privatinstitute, die überwiegend im Bereich der Hämogenetik tätig sind. Die Kompetenzfelder für Rechtsmediziner sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Rechtsmedizinische Institute sind in der Regel nach DIN EN ISO 17025 akkreditiert, das Qualifikationsniveau wird regelmäßig überprüft. Das Leistungsspektrum des Faches Rechtsmedizin kann vollumfänglich nur in Universitätsinstituten angeboten werden. Bereits kommunale Institute sind weitgehend auf eine forensische Pathologie reduziert, teilweise ist keine eigenständige Durchführung von Anschlussuntersuchungen (Histologie, Toxikologie usw.) möglich.

Morphologie, Traumatologie

Für den ärztlichen Bereich steht im Vordergrund die Bearbeitung nicht natürlicher und gewaltsamer Todesfälle. In das Aufgabengebiet des Rechtsmediziners fallen auch plötzliche natürliche Todesfälle, da bereits die Akuität des Todeseintritts bei fehlenden vorhergehenden Krankheitssymptomen den Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod begründet. Der Rechtsmediziner ist jedoch nicht nur an Verstorbenen tätig. Aufgrund des traumatologischen Spezialwissens und der Kompetenz in der Rekonstruktion von Handlungs- und Geschehensabläufen aus morphologischen Befunden fällt auch die Begutachtung Lebender nach rechtserheblichen Körperverletzungen in das Aufgabengebiet des Rechtsmediziners (insbesondere bei Kindesmisshandlung, Sexualdelikten, Körperverletzungen). Ein weiterer Schwerpunkt rechtsmedizinischer Tätigkeit ist entsprechend den Prinzipien unserer Rechtsordnung (Öffentlichkeitsprinzip, Unmittelbarkeitsprinzip) die mündliche Darstellung und Erläuterung erhobener Obduktionsbefunde, festgestellter Verletzungen und erarbeiteter Untersuchungsergebnisse in der Hauptverhandlung vor Gericht. Dabei muss der rechtsmedizinische Sachverständige allen Verfahrensbeteiligten (Staatsanwaltschaft, Gericht, Verteidigung, Angeklagter, Nebenkläger) Rede und Antwort stehen. Rechtsmediziner klären auch für Angehörige in teils aufwändigen Untersuchungen die Todesursache (z. B. bei unerwarteten Todesfällen von Kindern und Jugendlichen).

Jeder Arzt muss in der sicheren Feststellung des Todes, der Angabe einer Todesursachenkaskade und Qualifikation der Todesart geübt sein. Darüber hinaus muss er Verletzungsbefunde so erheben, dass sie sich bei juristischen Auseinandersetzungen im weiteren Verfahrensablauf als tragfähig erweisen.

Öffentliches Gesundheitswesen

Neben Amtsärzten führen auch Rechtsmediziner die zweite amtsärztliche Leichenschau vor Feuerbestattung durch und leisten einen wichtigen Beitrag zur Wahrung der Rechtsordnung (Erkennen nicht-natürlicher Todesfälle) und zur Qualität der Datenerhebung im Gesundheitswesen (z.B. Korrektur formal und inhaltlich unzutreffender Leichenschaudiagnosen).

Medizinrecht

Eine Domäne des Faches Rechtsmedizin war seit jeher die Beschäftigung mit Fehlern in der Medizin. Bereits *Paolo Zacchia* (1584-1659) widmete Fehlern in der Medizin in seinem mehrbändigen Werk „*Quaestiones medico legales*“ großen Raum. Die Beschäftigung mit Fehlern in der Medizin dient jedoch vor allem auch der Identifikation von Risiken und der Fehlervermeidung.

In den letzten Jahrzehnten wurde eine zunehmende Verrechtlichung der Medizin beklagt, die den Handlungsspielraum des Arztes ungebührlich einengt. Inzwischen hat sich die Einsicht durchgesetzt, dass der Patient nicht Objekt, sondern Subjekt der Behandlung ist und zahlreiche Bereiche des öffentlich-rechtlichen Medizinrechtes sowie die Rechtsfortbildung durch die Gerichte einem ärztlichen Risikomanagement als Schadensprophylaxe dienen. Wesentliche Fragen des Medizinrechtes sind etwa die Aufklärungs-, Schweige- und Dokumentationspflicht, Rechtsfragen bei der Behandlung minderjähriger Patienten sowie das öffentlich-rechtliche Medizinrecht (Transplantations-, Transfusions-, Arzneimittel- und Obduktionsrecht, ärztliches Berufs- und Standesrecht). Mit der Kenntnis der wesentlichen Grundlagen des Medizinrechtes und seinen Pflichten gegenüber dem Patienten trägt der Arzt zur Patientensicherheit und damit zur Haftungsprophylaxe bei.

Toxikologische Untersuchungen

In den rechtsmedizinischen Universitätsinstituten werden sämtliche toxikologischen Untersuchungen bei Vergiftungsverdacht im Anschluss an Obduktionen durchgeführt. Auf Grund der analytischen Kompetenz werden darüber hinaus jedoch auch toxikologische Untersuchungen an Proben von Patienten mit Vergiftungsverdacht durchgeführt (klinische Toxikologie), hinzu kommt z.B. die notwendige Untersuchung zum Ausschluss einer zentralnervösen Beeinflussung im Rahmen der Hirntoddiagnostik. Die toxikologischen Laboratorien der Institute für Rechtsmedizin führen des Weiteren Untersuchungen auf Drogen und Medikamente verkehrsauffälliger Kraftfahrer durch.

Dabei findet die Analytik nicht nur an in der Klinik üblichen Matrices (Blut, Urin) statt, sondern auch an alternativen Matrices (Knochen, Haare, Nägel).

Hämogenetik und Spurenkunde

Individualisierende Untersuchungen (im Rahmen der Spurenkunde bei Zuordnung einer biologischen Spur zu einem Verursacher sowie der Paternitätsdiagnostik) werden in den hämogenetischen Laboratorien durchgeführt. Hier war in den letzten Jahren ein erheblicher Methodenwandel zu verzeichnen, der nicht nur an kleinsten DNA-Spuren noch eine eindeutige Individualzuordnung erlaubt, sondern auch bislang schwer zu handhabende Matrices einer erfolgversprechenden Analytik zuführt (Einzelzellen, telogene Haare etc.).

Blutalkoholuntersuchungen

Ethylalkohol ist nach wie vor die führende psychotrope Substanz. Seit mehr als 60 Jahren werden in der Rechtsmedizin die Auswirkungen des Blutalkohols auf die Fahr-sicherheit systematisch untersucht und valide Untersuchungsverfahren etabliert. Diese Untersuchungen wurden von der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Grenzwerte der Fahrunsicherheit und in Ordnungswidrigkeitstatbestände umgesetzt. Die Analytik beschränkt sich allerdings nicht nur auf Ethylalkohol, sondern erfasst auch sog. „Fuselalkohole“ bzw. Begleitstoffe. Diese sog. „Begleitstoffanalyse“ erlaubt eine Überprüfung von Trinkbehauptungen auch hinsichtlich der Angabe einer bestimmten Spirituose, die getrunken worden sei. Von zunehmender Bedeutung sind derzeit Untersuchungen auf Alkoholkonsum- bzw. -abstinenzmarker (z.B. EtG) im Rahmen der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis.

Forensische Psychopathologie

Zu den täglichen Aufgaben des Rechtsmediziners gehört die Beurteilung der Auswirkung psychotroper Substanzen (Alkohol, Drogen, Medikamente) auf die Schuldfähigkeit eines Menschen, da die rechtswidrig begangene Tat ihm persönlich anrechenbar, „schuldhaft“ gewesen sein muss. Dies setzt neben einer eingehenden Kenntnis der Pharmakokinetik und -dynamik der betreffenden Substanz eine Einschätzung des Intoxikationszustandes voraus. Bei anderen schweren Straftaten, insbesondere Tötungsdelikten, werden regelhaft forensische Psychiater tätig, um die Voraussetzungen einer Einschränkung der Schuldfähigkeit bzw. Unterbringung zu begutachten.

Verkehrsmedizin

Verkehrsmedizinische Fragestellungen gehen über die Beeinträchtigung der aktuellen Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente etc. hinaus und betreffen einerseits grundsätzliche Fragen der Fahrtauglichkeit bei Vorliegen von die Leistungsfähigkeit potentiell beeinträchtigenden Erkrankungen (Diabetes, Bluthochdruck, Epilepsien, Tumorerkrankungen, Demenzerkrankungen, Teilnahme am

Straßenverkehr bei Einnahme von hochpotenten Schmerzmitteln usw.). Andererseits spielt in der rechtsmedizinischen Praxis auch die Verkehrsunfalltraumatologie eine große Rolle, insbesondere auch für rekonstruktive Fragen: Verletzungsmuster, Anprallstellen, Position von Verkehrsunfallbeteiligten zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens, Fahrer- oder Beifahrereigenschaft, Gurtmarken, Überrollmarken u.a.m. bis hin zur Klärung von Vorerkrankungen als Ursache eines Verkehrsunfalls (z.B. Myokardinfarkt, Lungenembolie oder hypertone Hirnmassenblutung am Steuer). Behandelnde Ärzte tragen gegenüber ihren Patienten hinsichtlich krankheits- bzw. therapiebedingter Einschränkung der Fahreignung und Fahrsicherheit große Verantwortung. Werden sie dieser Verantwortung nicht gerecht, kann es in Schadensfällen zu Regressforderungen kommen.

Forensische Anthropologie bzw. Osteologie

Die Altersbestimmung an Lebenden spielt eine zunehmende Rolle, etwa bei der Frage, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist, oder im Rahmen des Familienzuzuges. Untersuchung von Skeletten und Knochen dienen im Wesentlichen der Identifikation, der Geschlechts-, Alters- und Körpergrößenbestimmung. Methoden der forensischen Anthropologie spielen auch im internationalen Kontext eine große Rolle, etwa im Rahmen der Identifizierung Verstorbenen als Opfer von Krieg und Bürgerkrieg (Bestattung in Massengräbern) oder nach Naturkatastrophen.

Diese Darstellung der rechtsmedizinischen Aufgabenfelder zeigt, dass sich rechtsmedizinische Routinetätigkeit gerade nicht in der praktischen Bearbeitung von Fällen erschöpft, sondern als universitäres Fach stehen Aufgaben in Lehre und Forschung im Vordergrund. Systematische wissenschaftliche Vorarbeiten – ausgelöst durch praktische Begutachtungsprobleme – erlauben oft erst die erfolgreiche Bearbeitung und Lösung künftiger Fälle.

Lehre

Mit der Prüfungsordnung vom 05.07.1924 wurde die Gerichtliche Medizin Prüfungsfach für Medizinstudenten. Als typisches Querschnittsfach ist die Rechtsmedizin jedoch auch in die Lehre anderer Fakultäten eingebunden (Jurastudenten, Lebensmittelchemiker, Pharmazeuten, Biologen etc.). Essenzielle Bestandteile der Lehre für Medizinstudenten sind z.B. die Vermittlung von Kenntnissen zur Durchführung einer Leichenschau mit anschließender Ausstellung einer Todesbescheinigung, die Vermittlung von Grundkenntnissen im Medizinrecht, die Sensibilisierung für ethische Fragestellungen, die Problematik der Erkennung von Gewalteinwirkungen Dritter auf den Körper eines Patienten, die Befundsicherung und Befunddokumentation, der Umgang mit Ermittlungsbehörden, die Kenntnis von Rechten und Pflichten als sachverständiger Zeuge und als Sachverständiger sowie vor allen Dingen die Kenntnis von Pflichten gegenüber dem Patienten (Sorgfaltspflichten, Aufklärungspflichten etc.). Rechtsmedizinische Kenntnisse sind heute für jeden Arzt unverzichtbar. Die wesentlichen Lehrinhalte des Faches Rechtsmedizin sind in Tabelle 2 genannt.

Tab. 1 Kompetenzfelder für Rechtsmediziner

Alleinstellungsmerkmal durch die Rechtsmedizin **	Untersuchungen in der Rechtsmedizin konzentriert *
Leichenfundortbesichtigung **	Hämogenetik* (Spurenkunde; Paternitätsdiagnostik)
Todeszeitbestimmung **	Kremationsleichenschau *
Identifikation**	Forensische Anthropologie*
(gerichtliche) Obduktionen **	Verletzungsbegutachtung bei Lebenden *
Forensische Toxikologie **	Alkohol-, Medikamenten-, Drogenanalytik *
Begutachtung der Fahrtüchtigkeit **	Klinische Toxikologie *
Begutachtung der Schuldfähigkeit *	Begutachtung der Fahreignung *
Rechtsmedizinische Leichenschau**	Verwaltungssektionen *
	Begutachtung in foro *

Tab. 2 Wesentliche Lehrinhalte des Faches Rechtsmedizin

Thanatologie	– Todesfeststellung – Qualifikation der Todesart – Feststellung der Todesursache
Traumatologie	– Kenntnis der verschiedenen Formen der Gewalteinwirkung und ihrer charakteristischen Wundbefunde – Korrelation von Verletzungsbefunden mit dem Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung (Lebensgefährlichkeit einer Gewalteinwirkung und deren Kriterien) – Posttraumatische Handlungsfähigkeit – Rekonstruktion von Handlungs- und Geschehensabläufen
Klinische Rechtsmedizin und Beweissicherung am Lebenden	– Körperverletzung; Sexualdelikte; Kindesmisshandlung; K.-o.-Mittel; Münchhausen by Proxy; Vernachlässigung; körperliche Gewalt
Medizinrechtliche Fragen	– Aufklärungs-, Dokumentations-, Schweigepflicht – Behandlungszwischenfälle und -fehler – Pflichten als Sachverständiger – Gesetzliche Bestimmungen des Medizinrechts
Toxikologie	– Häufige Ursachen und der Nachweis von Vergiftungen – Erkennung von Intoxikationssymptomen
Verkehrsmedizin	– Einfluss von Erkrankungen, Bedeutung von Alkohol, Drogen, Medikamenten und weiterer Determinanten für Fahrsicherheit und Fahreignung – Nachweis der Alkohol-, Drogenabstinenz vor Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, Drogenabstinenzprogramme unter Bestimmung geeigneter Analyten (ETG, FSEE etc.)
Forensische Psychopathologie	– Einschränkungen der Schuldfähigkeit; Testierfähigkeit

V. Vorlesung: Rechtsmedizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik für Juristen

Die Vorlesung wird ab dem Wintersemester 2003/2004 zweisemestrig gehalten, um neben der Breite des Fachgebietes die juristisch relevanten Fragestellungen hinreichend vertiefen zu können. Zu Beginn jedes Semesters wird in einer Einführungsveranstaltung ein Überblick über das Themenspektrum im kommenden Semester gegeben, so dass ein Einstieg in die Vorlesung in jedem Semester möglich ist. Im Wintersemester stehen im Vordergrund die Themen Thanatologie und Traumatologie, im Sommersemester Verkehrsmedizin, Toxikologie, Hämogenetik, Schuldfähigkeit sowie klinische Rechtsmedizin. Die praktischen Unterrichtsanteile mit der Demonstration von Fällen aus der Begutachtung inkl. ihrer rechtlichen Würdigung sollen verstärkt werden. Dargestellt werden die wesentlichen Inhalte des Faches Rechtsmedizin sowie Grundzüge der naturwissenschaftlichen Kriminalistik:

1. Die Bedeutung der Lehre vom Tod und den Leichenerscheinungen (Thanatologie) für die Rechtspraxis, insbesondere der Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) in Fällen von Tötungsdelikten und unklaren Todesfällen. Leichenschau und Obduktionsbefunde als Mittel der Beweissicherung im Rahmen von Amtsermittlungspflichten sowie deren Bedeutung sowohl als Mittel der Beweisführung, für die Rekonstruktion von Tathergängen und zur Exkulpation Verdächtiger.
2. Rechtliche Grundlagen der äußeren Leichenschau im jeweiligen Landesrecht, Kritikpunkte aus rechtsmedizinischer Sicht. Unzureichende rechtliche Regelung der Obduktionsproblematik außerhalb strafrechtlicher Fragestellungen.
3. Grundzüge der forensischen Traumatologie, d.h. der Lehre von den Gesundheitsschädigungen durch äußere

Gewalteinwirkung. Typische Schädigungsmuster, deren Erhebung und Dokumentation werden dargestellt, insbesondere auch deren Bedeutung für die Rekonstruktion behaupteter oder bestrittener Tathergänge.

4. Die Bedeutung von Alkohol und Drogen für die Beurteilung der Fahrtauglichkeit bei Verkehrsdelikten (§§ 315c, 316, 142 StGB). Alkohol und Drogenkonsum als Ursache einer erheblich verminderten (§ 21 StGB) oder aufgehobenen (§ 20 StGB) Schuldfähigkeit. Epidemiologie und Nachweismethoden, Problematik von Grenzwerten bei Alkohol- und Medikamentenkonsum auch im Hinblick auf die erfolgte Einführung eines § 24a StVG.

5. Nachweismethoden bei toxischen Substanzen, insbesondere die Problematik der Korrelation von nachgewiesenen Substanzkonzentrationen und deren Bedeutung für letale wie nicht letale Vergiftungen, etwa bei Konsumenten von sog. "harten" Drogen wie Heroin.

6. Nicht natürliche Todesursachen (Tötungsdelikte i.S. des StGB, Unfall, Suizid etc.) und natürliche Todesursachen, d.h. solche, die nicht auf eine Einwirkung von außen zurückzuführen sind. Schwierigkeiten der Grenzziehung bei versicherungsrechtlichen Fragestellungen im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität.

7. Grundzüge des Arztrechts: Verfassungsrechtliche Normen in ihrer Bedeutung für das Verhältnis von Arzt und Patient. Rechte und Pflichten aus dem Behandlungsvertrag, insbesondere die Aufklärungspflicht, die Dokumentationspflicht und die Schweigepflicht des Arztes. Arztrechtlich relevante Grundstrukturen des Sozialsystems.

8. Der ärztliche Behandlungsfehler: Seine standesrechtliche Bewertung, strafrechtliche Aspekte und Fallkonstellationen in der Begutachtungspraxis. Gutachterausswahl und Beweislastverteilung, die Arbeit der Gutachterkommissionen für ärztliche Haftpflichtfragen bei der Ärztekammern.

9. Grundzüge der forensischen Molekularbiologie und ihre Anwendung in Paternitätsdiagnostik und Spurenkunde.

10. Das Recht der klinischen Forschung am Menschen. Verfahrensweise der Ethik-Kommissionen. Arzneimittelprüfungen.

11. Medizinische und rechtliche Probleme am Ende des Lebens (Sterbebegleitung, Sterbehilfe).

Ziel der Veranstaltung ist es, die Lehrinhalte durch reale Beispiele aus der eigenen Begutachtungspraxis zu erläutern. Die Bedeutung, z.B. einer Obduktion als medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlage zur Beantwortung von Rechtsfragen, erschließt sich am besten bei der Darstellung von Obduktionsbefunden, die im Normalfall nicht nur innerhalb von 3-4 Stunden Obduktionsdauer Todesursache und Todesart eindeutig klären, sondern gleichzeitig die essenzielle Weichenstellung für den weiteren Verlauf des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens darstellen. Dies gilt in gleicher Weise für die Laborbereiche der Rechtsmedizin.

Weiterführende Literatur¹:

Madea B. (2014) Praxis Rechtsmedizin. Befunderhebung – Rekonstruktion – Begutachtung. Springer Verlag, Berlin, 3. Auflage

Madea B., Mußhoff F., Tag B (2012) Kurzlehrbuch Rechtsmedizin. Huber, Bern

Madea B., Brinkmann B. (2003) Handbuch Gerichtliche Medizin Bd. II, Springer Verlag, Berlin Heidelberg New York

¹ Eine vollständige Liste mit Literaturempfehlungen ist unter <http://www.rechtsmedizin.uni-bonn.de> abrufbar.